



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## **Bekanntmachung von Richtlinien zur Förderaktivität „Ideenwettbewerb Biotechnologie – Von der Natur lernen“**

März 2018

### **1 Förderziele**

Die moderne Biotechnologie birgt als interdisziplinäre und wissensgetriebene Zukunftstechnologie ein großes Potenzial für Innovationen. Sie ist damit – neben der Digitalisierung – eine der Schlüsseltechnologien zur Transformation unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Baden-Württemberg gehört zu den führenden Regionen Deutschlands sowohl in der lebenswissenschaftlichen, biomedizinischen und biotechnologischen Forschung als auch in der industriellen Entwicklung. Damit dies so bleibt, hat die Landesregierung das Forschungsfeld auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Umsetzung kontinuierlich weiterentwickelt. Gerade weil das Land hier eine hervorragende Position einnimmt, ist eine fortlaufende Förderung zur Erhaltung und zum Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit von Forschungseinrichtungen und damit in nachgelagerter Konsequenz auch von Unternehmen unbedingt notwendig.

Der Biotechnologie geht es im Kern darum, die natürlichen Prozesse des Lebens mit von Menschen entwickelten Techniken zu verbinden und nutzbar zu machen. Darauf zielt auch der „Ideenwettbewerb Biotechnologie - Von der Natur lernen“ ab. Mit dieser Förderaktivität sollen originelle Forschungsansätze mit hohem Entwicklungsrisiko, die weder der reinen Grundlagenforschung noch der marktnahen Forschung und Entwicklung zuzuordnen sind, aus den Themenfeldern „Medizinische („rote“) Biotechnologie“, „Natürliche Systeme“ (**Förderlinie 1**) und „Bioinspirierte Materialien“ (**Förderlinie 2**) angestoßen und zunächst in Form von neunmonatigen Machbarkeitsstudien gefördert

werden. Für die Machbarkeitsstudien mit den vielversprechendsten Ergebnissen ist eine dreijährige Anschlussfinanzierung vorgesehen.

## **2 Förderlinie 1**

### **2.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Einzel- oder Verbundprojekte, die sich durch originelle Ideen mit hohem wissenschaftlich-technischem Erfolgs- und Entwicklungsrisiko auszeichnen und potenziell einen positiven Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Baden-Württemberg leisten.

Gefördert werden zunächst neunmonatige Machbarkeitsstudien (1. Förderphase). Im Rahmen einer Ergebnispräsentation zum Ende der Laufzeit der Machbarkeitsstudien sollen die vielversprechendsten Projekte ausgewählt und im Anschluss drei weitere Jahre gefördert werden (2. Förderphase).

Förderlinie 1 widmet sich folgenden Schwerpunktthemen:

#### **Medizinische („rote“) Biotechnologie**

Zur medizinischen Biotechnologie gehören die Bereiche der Biotechnologie, die sich mit der Entwicklung von Verfahren zur Herstellung neuer oder verbesserter Medikamente sowie der Entwicklung von innovativen Therapieansätzen und Diagnostika befassen und damit unter anderem zu einer personalisierten und zielgerichteten Medizin beitragen.

#### **Natürliche Systeme**

Unter der Überschrift „Natürliche Systeme“ sollen Ideen zur Nutzung des Wissens über natürliche Systeme – sei es das System einer Zelle, eines Organs, eines Organismus, eines Kollektivs oder eines Ökosystems – aus dem Bereich der Systembiologie aber auch aus anderen Bereichen, die sich mit natürlichen Systemen im weiteren Sinn befassen, angestoßen werden.

In den letzten Jahrzehnten hat sich vermehrt die Erkenntnis durchgesetzt, dass alle biologischen Vorgänge in Systeme eingebettet sind und man vieles erst verstehen wird, wenn man gelernt hat, das System als Ganzes zu betrachten. So umfasst die Systembiologie das Zusammenspiel aller Komponenten eines Systems und erstellt möglichst genaue mathematische Modelle biologischer Vorgänge. Diese erlauben Vorhersagen

über vielschichtige biologische Prozesse zwischen Zellen, Organen oder gesamten Organismen und ermöglichen beispielsweise die Aufklärung der Entstehung von Krankheiten, der Entwicklung von Resistenzen, der Reaktion des Systems auf Stressfaktoren oder von komplexen Zusammenhängen in Ökosystemen.

Die Erforschung natürlicher Systeme kann, z.B. mittels eines systembiologischen Ansatzes, auch zum Verständnis und zur Weiterentwicklung von sogenannten (künstlichen) intelligenten Systemen genutzt werden. So wird beispielsweise im Forschungsbereich des emergenten Phänomens der Schwarmintelligenz bzw. kollektiven Intelligenz versucht, mittels bioinformatischer Ansätze komplexe Systeme nach dem Vorbild von Tiergemeinschaften wie Ameisen, Vögel und Fische aber auch des Menschen zu modellieren und daraus Lösungen für gesellschafts- oder wissenschaftsrelevante Problemansätze zu formulieren.

## **2.2 Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt Fördermittel für Projekte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren allgemeinen Nebenbestimmungen sowie der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2.3 Fördermittelempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen und öffentlich grundfinanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg.

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt unter der Voraussetzung, dass sie – auf Grundlage der Regelungen zu nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Nummer 2.1.1. bis 2.1.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) – nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren ist.

## 2.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts und soll (bei Verbundvorhaben jeweils für den Gesamtverbund)

- pro Machbarkeitsstudie **60.000 EUR** (1. Förderphase) und
- pro Anschlussprojekt **300.000 EUR** (2. Förderphase)

nicht überschreiten.

Insgesamt stehen für die Finanzierung der Förderlinie 1 rund 2,8 Mio. EUR zur Verfügung, davon sind jeweils rund 1,4 Mio. EUR für die beiden Förderphasen vorgesehen.

### Die Laufzeit

- der Machbarkeitsstudien beträgt **neun Monate**, die
- der Anschlussprojekte **3 Jahre**.

### **Eine Verlängerung des jeweiligen Förderzeitraums ist nicht vorgesehen.**

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Personal- und Sachausgaben bzw. -kosten sowie Aufwendungen für Reisen und Investitionen, die bis zu 100 % gefördert werden können. Bemessungsgrundlage für die Personalausgaben sind die DFG-Richtsätze 2018. Die Förderung dient primär der strukturellen Förderung der Hochschulen und ist als Ergänzung zur Grundfinanzierung zu sehen. Daher werden keine Vollkosten erstattet, auch Overheadzahlungen sind nicht vorgesehen. Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Antragstellende haben zu erklären, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

Die während der Laufzeit des geförderten Projekts anfallenden Aufwendungen zur Anmeldung eines Patents sind für Hochschulen und Forschungseinrichtungen grundsätzlich zuwendungsfähig.

## 2.5 Verfahren

### 2.5.1 Antragstellung

Das Verfahren der Antragstellung für neunmonatige **Machbarkeitsstudien** (1. Förderphase) ist einstufig, d.h. die Dokumente

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung und
- formgebundener Antrag (mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Forschungseinrichtung)

sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Die Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen>

Die genannten Unterlagen zum Projektantrag sind bis **spätestens 14. Mai 2018** schriftlich und zusätzlich digitalisiert einzureichen:

**Schriftliche Einreichung** bis spätestens 14. Mai 2018 (**Datum Poststempel**) bei:

Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projektträger Jülich  
Geschäftsbereich Bioökonomie (BIO)  
Projektträgerschaft Baden-Württemberg  
Herrn Dr. Georg Ostermann  
52425 Jülich

**Digitale Einreichung** ab dem 20. April bis spätestens zum 14. Mai 2018, **15:00 Uhr** über das elektronische Antragsystem des Projektträgers Jülich unter folgendem Link:

[www.iwwb-bawue.ptj.de](http://www.iwwb-bawue.ptj.de)

Das Portal schließt zum oben genannten Zeitpunkt.

Für das Begutachtungsverfahren maßgebend sind die über das elektronische Antragsystem eingereichten Antragsunterlagen.

Bei Verbundvorhaben ist der **Verbundkoordinator** für die **fristgerechte** digitale Einreichung der rechtsverbindlich unterschriebenen formgebundenen Anträge **sämtlicher Projektpartner** verantwortlich. Die Projektpartner stellen lediglich Ihre Grunddaten in das elektronische Antragsystem ein.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht mehr prioritär berücksichtigt werden.

Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor einer Antragstellung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen (s. Abschnitt 4).

Die Vorhabenbeschreibung ist in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal sieben (Einzelvorhaben) bzw. zehn (Verbundvorhaben) DIN A4-Seiten, einseitig beschrieben (Schriftgrad 12, Arial), vorzulegen. Darüberhinausgehende Darstellungen oder ergänzende Anlagen werden nicht berücksichtigt. Sie soll kurz gefasste Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

- I. Thema und Beschreibung der Idee, inkl. thematischer Einordnung
  - zzgl. ca. 4-6 Stichworte zum Projektvorschlag
- II. Beteiligte Partner und deren Expertise (Kurzbeschreibung und Aufgabenteilung)
- III. Stand der Wissenschaft und Technik
  - wissenschaftliche und technische Bedeutung
  - wirtschaftliche Bedeutung und Marktpotenzial
  - Erläuterung zur Schutzrechtssituation
  - eventuell eigene Vorarbeiten
  - Benchmarking national / international, wissenschaftlich / wirtschaftlich
  - Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten
- IV. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeit-, Ressourcen- und Finanzplanung
  - Beschreibung der Arbeitsplanung einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen, Lösungsansätze und angestrebten Ergebnisse
  - bei Projekten mit mehreren Partnern: Aufgabenverteilung im Konsortium, Art und Umfang der Zusammenarbeit
  - Zeit- und Meilensteinplanung inkl. Qualitäts- und Projektmanagement
  - Planungshilfen wie Balken-, Struktur-, Netzplan etc.
  - Erläuterungen zur Finanzplanung (mit kurzer, nachvollziehbarer Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben- bzw. Kostenpositionen, ggf. getrennt nach Verbundpartnern)

Die Vorhabenbeschreibung muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem naturwissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen. Es steht den Antragstellenden frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

## **2.5.2 Begutachtung der Anträge**

Die Anträge werden einer Bewertung durch ein durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufenes Gutachtergremium unterzogen und vom beauftragten Projektträger inhaltlich und hinsichtlich der beantragten Mittel geprüft.

Im Regelfall ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel – ein Förderbeginn zum **1. Oktober 2018** vorgesehen.

Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, mit gesondertem Schreiben an den Projektträger Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- wissenschaftlich-technische Qualität der Idee inkl. Arbeitsplan
- Innovationsgrad, wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit
- Originalität
- Interdisziplinarität
- Expertise der beteiligten Wissenschaftler/innen
- Plausibilität der Finanzplanung.

## **2.5.3 Zwischenberichte, Schlussberichte, Ergebnispräsentation 1. Förderphase**

Zwischenberichte entfallen, ein Schlussbericht ist zwei Monate nach Laufzeitende vorzulegen. Zudem ist dem beauftragten Projektträger zum **15. Juli 2019** eine maximal 1-seitige, begutachtungsfähige Kurzbeschreibung der erzielten Ergebnisse vorzulegen. Vorlagen hierfür stellt der Projektträger zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse der durchgeführten Machbarkeitsstudien im Rahmen einer Ergebnispräsentation im September 2019 vorzustellen und durch ein Gutachtergremium anhand folgender Kriterien bewerten zu lassen:

- Neuheitsgrad und Innovationspotenzial der bearbeiteten Ideen sowie der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie,
- Verwertungschancen und Patentlage,
- Risikobewertung für eine mögliche Umsetzung,
- Aussagefähigkeit des Verwertungsplans für die wissenschaftliche bzw. wirtschaftliche Nutzung der erwarteten Ergebnisse.

Grundlage für die Bewertung werden die 1-seitige Kurzbeschreibung, ein Kurzvortrag und eine Posterpräsentation im Rahmen der (halb)öffentlichen Ergebnispräsentation sein.

Die Projekte mit den vielversprechendsten Ergebnissen werden ausgezeichnet und können eine Anschlussförderung beantragen.

## **2.5.4 Anschlussförderung - 2. Förderphase**

### **2.5.4.1 Antragstellung**

Die im Nachgang zur Ergebnispräsentation für eine Anschlussförderung ausgewählten Vorhaben werden über das Ergebnis der Gutachtersitzung und sich daraus eventuell ergebende Auflagen für eine Weiterförderung in Kenntnis gesetzt.

Zu einem noch festzulegenden Termin, muss im Anschluss ein ausgearbeiteter Antrag für ein Folgeprojekt der prämierten Machbarkeitsstudie schriftlich und zusätzlich digitalisiert eingereicht werden bei:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Dr. Katharina Caesar

Königstraße 46

70173 Stuttgart

E-Mail: [katharina.caesar@mwk.bwl.de](mailto:katharina.caesar@mwk.bwl.de)

Dabei soll nach Möglichkeit aufbauend auf den in der Machbarkeitsstudie gewonnenen Erkenntnissen die Entwicklung in Richtung eines marktfähigen Produkts oder eines marktfähigen Verfahrens vorangetrieben werden.

Das Verfahren der Antragstellung ist ebenfalls einstufig, d.h. die Dokumente

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung und
- formgebundener Antrag (mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Forschungseinrichtung)

sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Vordrucke für die Antragstellung werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung gestellt.



Die Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache, mit einem Umfang von maximal 20 DIN A4-Seiten, einseitig beschrieben (Schriftgrad 12, Arial), soll kurz gefasste (zu Abschnitt IV jedoch in der Regel nicht unter 1/3 der Gesamtseitenzahl umfassende) Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

- I. Thema und Gesamtziel des Vorhabens
- II. Beteiligte Partner und deren Expertise  
(Kurzbeschreibung und Aufgabenteilung)
- III. Stand der Wissenschaft und Technik
  - wissenschaftliche und technische Bedeutung des Vorhabens
  - wirtschaftliche Bedeutung und Marktpotenzial
  - Erläuterung zur Schutzrechtssituation
  - eigene Vorarbeiten
  - Benchmarking national / international, wissenschaftlich / wirtschaftlich
  - Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten
- IV. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeit-, Ressourcen- und Finanzplanung
  - Beschreibung der Arbeitsplanung einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen, Lösungsansätze und angestrebten Ergebnisse
  - bei Projekten mit mehreren Projektpartnern: Aufgabenverteilung, Art und Umfang der Zusammenarbeit
  - Zeit- und Meilensteinplanung inkl. Qualitäts- und Projektmanagement
  - Planungshilfen wie Balken-, Struktur-, Netzplan etc.
  - Umsetzungsfördernde Maßnahmen und andere begleitende Aktivitäten
  - Erläuterungen zur Finanzplanung (mit kurzer, nachvollziehbarer Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben- bzw. Kostenpositionen, getrennt nach Verbundpartnern)
- V. Erfolgsaussichten und Verwertungsplan
  - wissenschaftlich-technische Ergebnisverwertung
  - wirtschaftliche Ergebnisverwertung
  - Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Erfolgsmessung
- VI. Einseitige, publizierbare Zusammenfassung

Der ausgearbeitete, aussagefähige Verwertungsplan ist jeweils mit den Zwischenberichten und mit dem Schlussbericht zu aktualisieren.

Die Vorhabenbeschreibung muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem naturwissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen. Es steht den Antragstellern frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

Aus der Vorlage eines Projektantrags können keine Rechtsansprüche auf Förderung abgeleitet werden.

Die Anträge werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ggf. unter Einbeziehung externer Fachgutachter/innen inhaltlich und hinsichtlich der beantragten Mittel geprüft. Frühester Förderbeginn – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel – ist der 1. Januar 2020.

#### **2.5.4.2 Zwischen- und Abschlussberichte, Verwertungsplan**

Jeweils zum 1. März ist ein Zwischenbericht zum Projektfortschritt und zum Ende der Laufzeit ein Abschlussbericht vorzulegen. Berichtszeitraum für Zwischenberichte ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr. Vorlagen hierfür stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ende der Förderung ist außerdem das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über Folgeprojekte, die auf im Rahmen des Ideenwettbewerbs finanzierten Vorarbeiten beruhen, in Kenntnis zu setzen. Sollte es im genannten Zeitraum zudem zu einer wirtschaftlichen Umsetzung der Projektergebnisse über Patente, Auslizenzierungen oder ähnlichem kommen, so ist dies ebenfalls dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

### **3 Förderlinie 2**

#### **3.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Einzel- oder Verbundprojekte, die sich durch originelle Ideen mit hohem wissenschaftlich-technischem Erfolgs- und Entwicklungsrisiko auszeichnen und potenziell einen positiven Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Baden-Württemberg leisten.

Gefördert werden zunächst neunmonatige Machbarkeitsstudien (1. Förderphase). Im Rahmen einer Ergebnispräsentation zum Ende der Laufzeit der Machbarkeitsstudien sollen die vielversprechendsten Projekte ausgewählt und im Anschluss drei weitere Jahre gefördert werden (2. Förderphase).

Die Förderlinie 2 widmet sich dem Schwerpunktthema „**Bioinspirierte Materialien**“ und zielt auf neue Ideen, Strategien und Modelle für die Entwicklung „intelligenter“ Materialien nach dem Vorbild der Natur; Materialien sollen mit Eigenschaften ausgestattet werden, die für Lebewesen charakteristisch sind und die optimal an die Erfordernisse ihrer Anwendung angepasst sind. Beispielsweise können so bisher passive Werkstoffe mit den Eigenschaftsmerkmalen von Lebewesen ausgestattet werden: Erkennung, Reaktions- und Interaktionsfähigkeit sowie Kommunikation gehören dazu, ebenso wie Lernfähigkeit, Selbstregulation, Selbstheilung und Energieautarkie.

Für die Entwicklung solcher Materialien ist eine effiziente interdisziplinäre Zusammenarbeit von Experten aus den Bereichen Chemie, Physik, Materialwissenschaften, Biologie und Medizin essentiell. Neue Materialien mit bislang unerreichten Eigenschaften können einen entscheidenden Beitrag leisten, den technischen Herausforderungen unserer Gesellschaft zu begegnen.

### **3.2 Rechtsgrundlage**

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung ergibt sich aus der Veranschlagung im Staatshaushaltsplan bei Kapitel 1222 Titelgruppe 90.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **3.3 Fördermittelempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass sie – auf Grundlage der Regelungen zu nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Nummer 2.1.1. bis 2.1.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) – nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren ist.

### **3.4 Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts und soll (bei Verbundvorhaben jeweils für den Gesamtverbund)

- pro Machbarkeitsstudie **60.000 EUR** (1. Förderphase) und
- pro Anschlussprojekt **300.000 EUR** (2. Förderphase)

nicht überschreiten.

Insgesamt stehen für die Finanzierung der Förderlinie 2 rund 1,9 Mio. EUR zur Verfügung, davon sind rund 900.000 EUR für die 1. Förderphase und rund 1 Mio. EUR für die 2. Förderphase vorgesehen.

#### **Die Laufzeit**

- der Machbarkeitsstudien beträgt **neun Monate**, die
- der Anschlussprojekte **3 Jahre**.

#### **Eine Verlängerung des jeweiligen Förderzeitraums ist nicht vorgesehen.**

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie Aufwendungen für Reisen und Investitionen, die bis zu 100 % gefördert werden können. Bemessungsgrundlage für die Personalausgaben sind die aktuellen DFG-Richtsätze. Die Förderung dient primär der strukturellen Förderung der Hochschulen und ist als Ergänzung zur Grundfinanzierung zu sehen. Daher werden keine Vollkosten erstattet, auch Overheadzahlungen sind nicht vorgesehen. Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Antragstellende haben zu erklären, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

Die während der Laufzeit des geförderten Projekts anfallenden Aufwendungen zur Anmeldung eines Patents sind für Hochschulen grundsätzlich zuwendungsfähig.

Zur Finanzierung der Förderlinie 2 kommen Mittel der Zukunftsoffensive VI zum Einsatz, die von der Baden-Württemberg Stiftung zur Verfügung gestellt wurden.

Daher gilt für alle Projekte der Förderlinie 2:

- Die zugewiesenen Mittel dürfen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verwendet werden.
- Soweit Investitionen und Sachausgaben gefördert werden, müssen die angeschafften Gegenstände ausschließlich und dauerhaft im steuerbegünstigten Bereich genutzt werden.
- Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel zählen zu den förderfähigen Aufwendungen auch die angemessenen Kosten für die schutzrechtliche Absicherung der im Rahmen des Projekts entstandenen Erfindungen. Gemeinnützigkeitsschädlich wäre es, wenn mit den Ergebnissen eines aus Privatisierungserlösen finanzierten Projektes ein nicht steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art begründet würde. Gemeinnützigkeitsunschädlich wäre dagegen die Veräußerung der o.g. Patente, wenn die Veräußerung aus dem hoheitlichen oder dem steuerbegünstigten Bereich erfolgen würde.
- Die Förderung von einzelnen Maßnahmen und Projekten, an denen öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen beteiligt sind, kommt nicht in Frage, wenn die einzelnen Maßnahmen und Projekte im Zusammenhang mit sog. Auftragsforschung stehen.
- Soweit ZO IV-Mittel **an Unternehmen** für deren Forschungsprojekte gegeben werden, wäre dies **gemeinnützigkeitsschädlich**. Des Weiteren wäre eine Projektbeteiligung von Wirtschaftsunternehmen nur dann unbedenklich, wenn eine **gemeinnützigkeitsunschädliche Verbundforschung** vorläge. Eine solche kann nur dann angenommen werden, wenn eine Vergabe von Verwertungsrechten an Dritte ausschließlich durch das Land Baden-Württemberg erfolgt und eine eventuelle Veräußerung von Verwertungsrechten erst im Anschluss an die zeitnahe allgemeine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt. Die zeitnahe allgemeine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse ist nach dem Ergebnis einer Erörterung auf Bundesebene vor der Vergabe von Nutzungsrechten zwingend erforderlich, um die Behandlung der Verbundforschung als gemeinnützig nicht zu gefährden. Die Forschungsergebnisse müssen somit der gesamten interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht nur der Wirtschaft.
- Keinem (auch nicht einem an der Verbundforschung beteiligten) Unternehmen darf von vornherein (vor der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse) ein Exklusiv-Nutzungsrecht rechtsverbindlich zugesagt werden.

- Werden Projekte in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Einrichtungen durchgeführt, muss sichergestellt werden, dass die Mittel ausschließlich im steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb i.S.d. §§ 65,68 AO) dieser Einrichtung verwendet werden.
- Des Weiteren ist eine Weitergabe von ZO IV-Mitteln außerhalb von Hilfspersonenverträgen nach § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung an Dritte gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig.
- Sämtliche Rechte an den Forschungsergebnissen (gleich ob schutzrechtsfähig oder nicht) stehen zunächst ausschließlich dem Land Baden-Württemberg (Land) zu. Eine Anmeldung von Schutzrechten im Namen des Antragstellers oder Verbundpartners als Einrichtungen des Landes ist daher nur nach vorheriger Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zulässig. Der Antragsteller wird das Wissenschaftsministerium über die Entstehung möglicherweise schutzrechtsfähiger Projektergebnisse umgehend informieren. Das Land behält sich das Recht vor, etwaige Schutzrechte auch in eigenem Namen anzumelden. Soweit Schutzrechte im Namen des Antragstellers oder Verbundpartners angemeldet werden, hat dieser sicherzustellen, dass dem Land an den Forschungsergebnissen weiterhin unwiderrufliche Nutzungsrechte ohne jede örtliche, zeitliche oder sachliche Beschränkung verbleiben, es sei denn, das Wissenschaftsministerium verzichtet hierauf im jeweiligen Einzelfall ausdrücklich. Das Land ist insbesondere zur Weiterübertragung dieser Nutzungsrechte an Dritte oder zur Einräumung von Rechten an Dritte befugt. Dem Antragsteller sowie dem Verbundpartner verbleiben in jedem Fall zumindest ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des Teils der im Rahmen des Projekts gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, der jeweils von diesen selbst geschaffen wurde, im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit. Antragsteller und Verbundpartner werden alle rechtlich möglichen Maßnahmen ergreifen, um vorstehende Regelungen sicherzustellen. Zwingende gesetzliche Regelungen etwa des UrhG oder Arb-nErfG bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt. Etwaige Kosten der Anmeldung von Schutzrechten auf das Land werden von diesem getragen. Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit vorgenannten Regelungen keinerlei über die vereinbarte Projektförderung hinausgehenden Ansprüche auf Vergütung oder Kostenersatz des Antragstellers oder Verbundpartners gegen das Land.

- Die jeweils federführende Einrichtung ist allein verantwortlich für die Einhaltung der steuerrechtlichen Voraussetzungen bei der tatsächlichen Durchführung des Projekts.
- Sofern sich aus der Nichteinhaltung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen finanzielle Folgen für das Land ergeben, sind diese grundsätzlich vom jeweiligen Ressort innerhalb seines Haushalts zu decken. Dies bedeutet, dass die finanziellen Folgen von der jeweiligen Einrichtung übernommen werden müssen.

### **3.5 Verfahren**

#### **3.5.1 Antragstellung**

Das Verfahren der Antragstellung für neunmonatige **Machbarkeitsstudien** (1. Förderphase) ist einstufig, d.h. die Dokumente

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung und
- formgebundener Antrag (mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Forschungseinrichtung)

sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Die Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich:  
<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen>

Die genannten Unterlagen zum Projektantrag sind bis **spätestens 14. Mai 2018** schriftlich und zusätzlich digitalisiert einzureichen:

**Schriftliche Einreichung** bis spätestens 14. Mai 2018 (**Datum Poststempel**) bei:

Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projektträger Jülich  
Geschäftsbereich Bioökonomie (BIO)  
Projektträgerschaft Baden-Württemberg  
Herrn Dr. Georg Ostermann  
52425 Jülich

**Digitale Einreichung** ab dem 20. April bis spätestens zum 14. Mai 2018, **15:00 Uhr** über das elektronische Antragssystem des Projektträgers Jülich unter folgendem Link:  
[www.iwwb-bawue.ptj.de](http://www.iwwb-bawue.ptj.de)

Das Portal schließt zum oben genannten Zeitpunkt.

Für das Begutachtungsverfahren maßgebend sind die über das elektronische Antrags-system eingereichten Antragsunterlagen.

Bei Verbundvorhaben ist der **Verbundkoordinator** für die **fristgerechte** digitale Einreichung der rechtsverbindlich unterschriebenen formgebundenen Anträge **sämtlicher Projektpartner** verantwortlich. Die Projektpartner stellen lediglich Ihre Grunddaten in das elektronische Antrags-system ein.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht mehr prioritär berücksichtigt werden.

Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor einer Antragstellung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen (s. Abschnitt 4).

Die Vorhabenbeschreibung ist in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal sieben (Einzelvorhaben) bzw. zehn (Verbundvorhaben) DIN A4-Seiten, einseitig beschrieben (Schriftgrad 12, Arial), vorzulegen. Darüberhinausgehende Darstellungen oder ergänzende Anlagen werden nicht berücksichtigt. Sie soll kurz gefasste Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

- I. Thema und Beschreibung der Idee, inkl. thematischer Einordnung
  - zzgl. ca. 4-6 Stichworte zum Projektvorschlag
- II. Beteiligte Partner und deren Expertise (Kurzbeschreibung und Aufgabenteilung)
- III. Stand der Wissenschaft und Technik
  - wissenschaftliche und technische Bedeutung
  - wirtschaftliche Bedeutung und Marktpotenzial
  - Erläuterung zur Schutzrechtssituation
  - eventuell eigene Vorarbeiten
  - Benchmarking national / international, wissenschaftlich / wirtschaftlich
  - Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten
- IV. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeit-, Ressourcen- und Finanzplanung
  - Beschreibung der Arbeitsplanung einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen, Lösungsansätze und angestrebten Ergebnisse



- bei Projekten mit mehreren Partnern: Aufgabenverteilung im Konsortium, Art und Umfang der Zusammenarbeit
- Zeit- und Meilensteinplanung inkl. Qualitäts- und Projektmanagement
- Planungshilfen wie Balken-, Struktur-, Netzplan etc.
- Erläuterungen zur Finanzplanung (mit kurzer, nachvollziehbarer Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben- bzw. Kostenpositionen, ggf. getrennt nach Verbundpartnern)

Die Vorhabenbeschreibung muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem naturwissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen. Es steht den Antragstellenden frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

### **3.5.2 Begutachtung der Anträge**

Die Anträge werden einer Bewertung durch ein durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufenes Gutachtergremium unterzogen und vom beauftragten Projektträger inhaltlich und hinsichtlich der beantragten Mittel geprüft.

Im Regelfall ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel – ein Förderbeginn zum **1. Oktober 2018** vorgesehen.

Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, mit gesondertem Schreiben an den Projektträger Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- wissenschaftlich-technische Qualität der Idee inkl. Arbeitsplan
- Innovationsgrad, wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit
- Originalität
- Interdisziplinarität
- Expertise der beteiligten Wissenschaftler/innen
- Plausibilität der Finanzplanung.

### **3.5.3 Zwischenberichte, Schlussberichte, Ergebnispräsentation 1. Förderphase**

Zwischenberichte entfallen, ein Schlussbericht ist zwei Monate nach Laufzeitende vorzulegen. Zudem ist dem beauftragten Projektträger zum **15. Juli 2019** eine maximal 1-seitige, begutachtungsfähige Kurzbeschreibung der erzielten Ergebnisse vorzulegen. Vorlagen hierfür stellt der Projektträger zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse der durchgeführten Machbarkeitsstudien im Rahmen einer Ergebnispräsentation im September 2019 vorzustellen und durch ein Gutachtergremium anhand folgender Kriterien bewerten zu lassen:

- Neuheitsgrad und Innovationspotenzial der bearbeiteten Ideen sowie der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie,
- Verwertungschancen und Patentlage,
- Risikobewertung für eine mögliche Umsetzung,
- Aussagefähigkeit des Verwertungsplans für die wissenschaftliche bzw. wirtschaftliche Nutzung der erwarteten Ergebnisse.

Grundlage für die Bewertung werden die 1-seitige Kurzbeschreibung, ein Kurzvortrag und eine Posterpräsentation im Rahmen der (halb)öffentlichen Ergebnispräsentation sein.

Die Projekte mit den vielversprechendsten Ergebnissen werden ausgezeichnet und können eine Anschlussförderung beantragen.

### **3.5.4 Anschlussförderung - 2. Förderphase**

#### **3.5.4.1 Antragstellung**

Die im Nachgang zur Ergebnispräsentation für eine Anschlussförderung ausgewählten Vorhaben werden über das Ergebnis der Gutachtersitzung und sich daraus eventuell ergebende Auflagen für eine Weiterförderung in Kenntnis gesetzt.

Zu einem noch festzulegenden Termin, muss im Anschluss ein ausgearbeiteter Antrag für ein Folgeprojekt der prämierten Machbarkeitsstudie schriftlich und zusätzlich digitalisiert eingereicht werden bei:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Dr. Katharina Caesar  
Königstraße 46  
70173 Stuttgart

E-Mail: [katharina.caesar@mwk.bwl.de](mailto:katharina.caesar@mwk.bwl.de)

Dabei soll nach Möglichkeit aufbauend auf den in der Machbarkeitsstudie gewonnenen Erkenntnissen die Entwicklung in Richtung eines marktfähigen Produkts oder eines marktfähigen Verfahrens vorangetrieben werden.

Das Verfahren der Antragstellung ist ebenfalls einstufig, d.h. die Dokumente

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung und
- formgebundener Antrag (mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Forschungseinrichtung)

sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Vordrucke für die Antragstellung werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung gestellt.

Die Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache, mit einem Umfang von maximal 20 DIN A4-Seiten, einseitig beschrieben (Schriftgrad 12, Arial), soll kurz gefasste (zu Abschnitt IV jedoch in der Regel nicht unter 1/3 der Gesamtseitenzahl umfassende) Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

- I. Thema und Gesamtziel des Vorhabens
- II. Beteiligte Partner und deren Expertise  
(Kurzbeschreibung und Aufgabenteilung)
- III. Stand der Wissenschaft und Technik
  - wissenschaftliche und technische Bedeutung des Vorhabens
  - wirtschaftliche Bedeutung und Marktpotenzial
  - Erläuterung zur Schutzrechtssituation
  - eigene Vorarbeiten
  - Benchmarking national / international, wissenschaftlich / wirtschaftlich
  - Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten
- IV. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeit-, Ressourcen- und Finanzplanung
  - Beschreibung der Arbeitsplanung einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen, Lösungsansätze und angestrebten Ergebnisse
  - bei Projekten mit mehreren Projektpartnern: Aufgabenverteilung, Art und Umfang der Zusammenarbeit
  - Zeit- und Meilensteinplanung inkl. Qualitäts- und Projektmanagement
  - Planungshilfen wie Balken-, Struktur-, Netzplan etc.

- Umsetzungsfördernde Maßnahmen und andere begleitende Aktivitäten
  - Erläuterungen zur Finanzplanung (mit kurzer, nachvollziehbarer Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben- bzw. Kostenpositionen, getrennt nach Verbundpartnern)
- V. Erfolgsaussichten und Verwertungsplan
- wissenschaftlich-technische Ergebnisverwertung
  - wirtschaftliche Ergebnisverwertung
  - Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Erfolgsmessung
- VI. Einseitige, publizierbare Zusammenfassung

Der ausgearbeitete, aussagefähige Verwertungsplan ist jeweils mit den Zwischenberichten und mit dem Schlussbericht zu aktualisieren.

Die Vorhabenbeschreibung muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem naturwissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen. Es steht den Antragstellern frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

Aus der Vorlage eines Projektantrags können keine Rechtsansprüche auf Förderung abgeleitet werden.

Die Anträge werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ggf. unter Einbeziehung externer Fachgutachter/innen inhaltlich und hinsichtlich der beantragten Mittel geprüft. Frühester Förderbeginn - vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel - ist der 01. Januar 2020.

#### **3.5.4.2 Zwischen- und Abschlussbericht, Verwertungsplan**

Jeweils zum 1. März ist ein Zwischenbericht zum Projektfortschritt und zum Ende der Laufzeit ein Abschlussbericht vorzulegen. Berichtszeitraum für Zwischenberichte ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr. Vorlagen hierfür stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ende der Förderung ist außerdem das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über Folgeprojekte, die auf im Rahmen des Ideenwettbewerbs finanzierten Vorarbeiten beruhen, in Kenntnis zu setzen.

Sollte es im genannten Zeitraum zudem zu einer wirtschaftlichen Umsetzung der Projektergebnisse über Patente, Auslizenzierungen oder ähnlichem kommen, so ist dies ebenfalls dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

#### **4 Projektträger**

Mit der Abwicklung der **1. Förderphase** der Fördermaßnahme hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Projektträger Jülich beauftragt. Auskünfte zum Programm und zur Antragstellung erteilt:

Dr. Georg Ostermann

Forschungszentrum Jülich GmbH

Projektträger Jülich

Geschäftsbereich Bioökonomie (BIO)

Projektträgerschaft Baden-Württemberg

52425 Jülich

Tel.: 02461-61-1479

E-Mail: [g.ostermann@fz-juelich.de](mailto:g.ostermann@fz-juelich.de)

Internet: [www.ptj.de/projektfoerderung/iwwb/bawue](http://www.ptj.de/projektfoerderung/iwwb/bawue)

#### **5 Sonstige Bestimmungen**

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Einrichtungen gegenüber dem Land, die erforderliche personelle und sächliche Grundausstattung während des gesamten Förderzeitraums zur Verfügung zu stellen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geht grundsätzlich davon aus, dass die mit seinen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.